

Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (BS-VE/EE) des Marktes Schondra (BS-VE/EE)

Vom 22.07.2005

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Schondra folgende Satzung:

§ 1

Die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (BS-VE/EE) des Marktes Schondra vom 01.03.2000 (LRABI Nr. 7/2000 vom 18.03.2000 lfd. Nr. 94) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Garagen werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; für die Berechnung der Geschossfläche der Dachgeschosse werden 50 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses (bei einem Teilausbau entsprechend anteilig) angesetzt.

Abweichend hiervon werden bei Mansardengeschossen, Dachgeschossen mit Pultdächern und Dachgeschossen mit dominierenden Dachgauben 70 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses (bei einem Teilausbau entsprechend anteilig) angesetzt. Dominierende Dachgauben liegen vor, wenn die Breite der einzelnen Dachgauben oder die Breite der zusammengerechneten Dachgauben mehr als 20 % der doppelten Dachbreite beträgt. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.“

2. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.“

3. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen. Als unbebaut gilt auch ein Grundstück, auf dem die vorhandene Bebauung im Verhältnis zur zulässigen Bebauung von untergeordneter Bedeutung ist.“

§ 2

Die Satzung tritt wie folgt in Kraft:


§ 1 Nr. 1. einen Tag nach der amtlichen Bekanntmachung.

§ 1 Nr. 2. mit Wirkung vom 08.03.1998 .

§ 1 Nr. 3. einen Tag nach der amtlichen Bekanntmachung. Dieser Absatz gilt nur für Grundstücke, die ab Inkrafttreten erstmalig die Möglichkeit haben, an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen oder tatsächlich angeschlossen werden.

Schöndra, 22.07.2005

Markt Schöndra



Markert

1. Bürgermeister